

LOHNORDNUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil – Nahrung, 1040 Wien, Plößlgasse 15

I. Geltungsbereich

Diese Lohnordnung gilt:

1. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
2. Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, soweit sie eine Gewerbeberechtigung für die Essigerzeugung, Essenzenerzeugung, Spirituosenerzeugung oder Wermut-, Dessertwein- und Schaumweinerzeugung besitzen.
Wenn ein Betrieb auf Grund seiner verschiedenen Gewerbeberechtigungen gleichzeitig mehreren verschiedenen Kollektivverträgen unterliegen würde, dann ist jene Lohnordnung anzuwenden, welche dem jahresumsatzmäßig überwiegend ausgeübten Erzeugungszweig entspricht.
3. Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

II. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 40-stündigen Arbeitswoche für alle Arbeitnehmer abgeschlossen.

Kategorie	€ Monatslohn
1. Spezialfacharbeiter(in), Vorarbeiter(in)	1.519,25
2. Facharbeiter(in)	1.404,50
3. Kraftfahrer(in)	1.362,50
4. Staplerfahrer(in)	1.294,50
5. Angelernte Arbeitnehmer(in), Partieführer(in)	1.243,25
6. Sonstige Arbeitnehmer(in)	1.206,75

III. Dienstalterszulage

Den mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist mit Ausnahme von Zulagen und Zuschlägen bei der Berechnung aller übrigen Entgeltarten zu berücksichtigen.

Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn

Nach dem vollendeten	3.	Dienstjahr	0,0717
Nach dem vollendeten	5.	Dienstjahr	0,1435
Nach dem vollendeten	10.	Dienstjahr	0,1640
Nach dem vollendeten	15.	Dienstjahr	0,1947
Nach dem vollendeten	20.	Dienstjahr	0,2152
Nach dem vollendeten	25.	Dienstjahr	0,2460

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

IV. Begünstigungsklausel

Die Lohnordnung darf nicht zum Anlaß genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

V. Nachtarbeit

In Abänderung des Rahmenkollektivvertrages, für die der Bundesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Österreichs angehörenden Erzeugungszweige, gültig ab 1.1.1986 wird im § 8 Nachtarbeit in Punkt 1 die Nachtarbeitszeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr festgelegt. Im § 9 Entgelt für Überstundenarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Nachtarbeit wird im Punkt 2c die Nachtarbeitszeit ebenfalls mit 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt.

VI. Geltungsbeginn

Die Lohnordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und kann jeweils unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Gleichzeitig tritt die Lohnordnung vom 12.12.2006, abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1040 Wien, Plößlgasse 15, für den Bereich der Essig-, Essenzen-, Spirituosen-, Wermut-, Dessertwein- und Schaumweinerzeugung außer Kraft.

Wien, 13.12.2007

BUNDESINNUNG DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister:

BI-Geschäftsführer:

Komm.Rat Leopold Radl

Dr. Reinhard Kainz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL – NAHRUNG

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

Erich Foglar

Karl Haas

Sekretär:

Franz Rigler